

Satzung

zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Schorndorf vom 06. November 1991 (Änderungssatzung - EWS)

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung,
Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erläßt die Gemeinde Schorndorf folgende Satzung zur
Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (EWS) vom 06. November 1991:

§ 1

(1) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Öffentliche Einrichtung

(3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze
der anzuschließenden Grundstücke.“

(2) § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:


„§ 8
Grundstücksanschluß

(1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der
Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und
unterhalten; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Schorndorf, 26.10.1995
Gemeinde Schorndorf


Schmaderer
1. Bürgermeister

